

J. Tempéthy in Wien — G. Freitag G. m. b. H. 9156/58
in Leipzig ferner:

- *Smalian u. Haupt: Kleine Naturgeschichte der drei Reiche für einfachere Schulen (Mittel-, Bürgerschulen u. a.). 1 M.
- *— do. II. Teil. Tierkunde. Geb. 1 M 80 J.
- *Souvestre: Vier Erzählungen aus »Au coin du feu«. Für den Schulgebrauch hrsg. v. Loewenstein. Geb. 1 M.
- *Steinecke: Deutsche Erdkunde für höhere Lehranstalten. I. Teil. Für Sexta und Quinta. Geb. 1 M 50 J.
- *— do. II. Teil. Für Quarta. Geb. 1 M 50 J.
- *Thieme: Leitfaden der Mathematik für Realanstalten. I. Teil. Die Unterstufe. 4. Aufl. Geb. 1 M 80 J.
- *Ule: Lehrbuch der Erdkunde für höhere Schulen. Ausg. A in zwei Teilen. I. Teil. Für die unteren Klassen. 7. Aufl. Geb. 2 M 25 J.
- *Voltaire: Le siècle de Louis XIV. Für den Schulgebrauch hrsg. v. Kähler.

Zillge's Buchhandlung in Kopenhagen. 9153

- *Leo: Das fahl Pferd. 3 M; geb. 4 M.
- Dragehjelm: Das Spielen der Kinder im Sande. 2 M 50 J; kart. 3 M.

Verlag der Schiller-Buchhandlung W. Teschner 9155
in Charlottenburg.

- *Lux u. Warnatsch: Die Stadtwohnung. Geb. 4 M.

Martin Warnack in Berlin. U 2

- *Spedmann: Herzensheilige. 3 M; geb. 4 M.

Wilhelm Weicher G. m. b. H. in Berlin. 9165

- Taschenbuch für Südwestafrika. Jahrg. II. Geb. 3 M 50 J.
- Taschenbuch für Deutsch-Ostafrika. Jahrg. I. Geb. 3 M 50 J.

Nichtamtlicher Teil.

Amerikas neues Urheberrecht-Gesetz.

Von Henry F. Urban.*

Vgl. Nr. 54, 67, 69, 82, 96, 97, 105, 119, 135, 138, 149, 163, 181 d. Bl.)

Von Jahr zu Jahr wird auch der Austausch geistiger Güter, darunter der literarischen, zwischen Amerika und Deutschland lebhafter. Der deutsche Schriftsteller verfolgt daher heute mit besonderem Interesse das Schicksal seiner Erzeugnisse im Dollarlande. Erfreulich war dieses Schicksal bisher keineswegs. Mit einer Mischung von Verwunderung und Empörung sah er, daß seine Erzeugnisse in Amerika vogelfrei waren, während die amerikanische Literatur den vollen Schutz vor Nachdruck in Deutschland genoss. In Deutschland setzte eine Bewegung ein, die im Kongreß in Washington auf eine Beseitigung dieses schmachvollen Zustandes drang. Langsam und widerwillig bequemt sich Onkel Sam zu Reformen. Zuerst gewährte er gnädigst deutschen Autoren durch das Gesetz vom 3. März 1905 einen bedingungslosen einjährigen Schutz ihrer literarischen Werke (Bücher sowohl, wie Einzelbeiträge in Zeitungen und Zeitschriften). Ein armseliger Knochen! Denn wenn das Jahr abgelaufen war, mußte der Verleger oder Autor das Werk wie früher in Amerika setzen und drucken lassen, um es dauernd den gierigen Fingern der Nachdrucker zu entziehen. Die Entrüstung in Deutschland über das unsinnige und unaufrichtige Gesetz war so groß, daß sich der Kongreß in Washington entschloß, diese Bestimmung bei Gelegenheit der Schaffung eines neuen Nachdruck-Gesetzes zu beseitigen. Am 1. Juli d. J. trat ein völlig neues Gesetz in Kraft, das den bisherigen einjährigen Schutz abschaffte und den deutschen Autoren (neben anderen europäischen Autoren) erweiterte Schutzrechte gewährte.

Über diese erweiterten Schutzrechte herrscht nun augenblicklich die größte Unklarheit; und so benutze ich meine Anwesenheit in Berlin mit Vergnügen dazu, vielen Wünschen meiner verehrten Kollegen entsprechend, hierüber mich ausführlich zu äußern; übrigens ist die Angelegenheit auch von Interesse für die Allgemeinheit.

Nach § 15 des neuesten Gesetzes brauchen deutsche Bücher (neben anderen europäischen) nicht mehr in den Vereinigten Staaten gesetzt und gedruckt zu werden, um vor Nachdruck in Amerika geschützt zu sein. Es heißt da ausdrücklich über diese auch für amerikanische Autoren bestehende Vorschrift: »ausgenommen der Original-Text eines

Buches fremder Herkunft, das in einer nicht-englischen Sprache verfaßt ist«. Das ist ohne Zweifel ein großer Fortschritt und ein Sieg der Gerechtigkeit. Der Verfasser eines Buches irgend welchen Charakters (wissenschaftlich oder belletristisch) oder sein Verleger kann seine Arbeit in Amerika auf 28 Jahre und danach auf weitere 28 Jahre (§ 23 des Gesetzes) vor Nachdruck schützen und ist darin dem amerikanischen Autor völlig gleichberechtigt. Zur Erlangung dieses Schutzes muß er das gleiche Verfahren einschlagen wie der amerikanische Autor, das ebenfalls vom Gesetz vorgeschrieben ist (siehe Abschnitt 12); das heißt: er muß zwei Exemplare des Buches auf der Rückseite des Titelblattes mit dem gedruckten Vermerk versehen lassen: Copyright 1909 by (Name des Autors oder Verlegers) und sie möglichst bald nach Erscheinen dem »Register of Copyrights, Washington D. C. (District of Columbia) U. S. A.« einsenden, zugleich mit einem entsprechend ausgefüllten Antragsformular und dem Betrag von 1 Dollar in Postanweisung.

Das amerikanische Nachdruckgesetz schützt aber nicht bloß deutsche Bücher, sondern (siehe Abschnitt 5 und 12 des neuen Gesetzes) auch Einzelbeiträge irgend einer Art in Zeitungen oder Zeitschriften, einschließlich Romane in Fortsetzungen oder Novellen und Humoresken. Denn alle diese Arbeiten betrachtet das Gesetz (auch früher war das so) als ein literarisches Ganzes und als etwas dem Buch Ebenbürtiges.

Bei Romanen muß jede Fortsetzung den vorgeschriebenen Schutzvermerk tragen. Es empfiehlt sich, zunächst sofort die ersten vier oder fünf Nummern mit Antragsformular und 1 Dollar Gebühren nach Washington zu senden und dann immer fünf oder sechs weitere folgen zu lassen, die natürlich keines neuen Formulars oder neuer Gebühren bedürfen. Das Recht des deutschen Autors, Einzelbeiträge in Zeitungen und Zeitschriften wie bisher in dieser Weise auf 28 Jahre und länger vor Nachdruck in Amerika schützen zu können, das auch der amerikanische Autor genießt, wurde mir in besonderem Schreiben des Registrators in Washington bestätigt.

Nur einen Mangel birgt auch das verbesserte Gesetz vom 1. Juli noch. In § 15 ist nur die Rede von einem fremden Buch, das von der Vorschrift des Setzens und Druckens in Amerika ausgenommen ist. Es steht nichts darin, daß auch eine fremde Zeitung oder Zeitschrift davon entbunden ist. Auf meine Anfrage beim Registrar in Washington erhielt ich die Antwort, daß nur amerikanische Zeitschriften ihren Gesamt-Inhalt vor Nachdruck schützen lassen können. Also abermals eine offenkundige Benachteiligung des deutschen Autors sowie des Verlegers. Da die amerikanische Zeitschrift als Ganzes in Amerika

*) Mit gefällig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus Nr. 182 der »B. Z. (Berliner Zeitung) am Mittag« vom 6. August 1909. Red.